

# Schachclub 86 Bad Dürrhein e.V.

Mitglied im Badischen Schachverband e.V.



## Satzung des Schachclubs Bad Dürrhein

### §.1 Name und Sitz

- 1.1 Der Club trägt den Namen „Schachclub 86 Bad Dürrhein“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bad Dürrhein
- 1.3 Der Club soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingetragen werden

### §.2 Zweck des Clubs

Abs. 1

Der Club (e.V.) mit Sitz in Bad Dürrhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Schachspiels nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an den Turnieren und Veranstaltungen des Badischen Schachverbandes sowie durch zusätzliche Jugend und Altenarbeit.

Abs. 2

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Abs. 3

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Abs.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bad Dürrhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Abs. 6

Der Club kann sich anderen Organisationen und Verbänden anschließen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Clubs kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormund vorzulegen.
- 3.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Club

4.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

# Schachclub 86 Bad Dürrhein e.V.

Mitglied im Badischen Schachverband e.V.



4.2 Der Ausschluss aus dem Club kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung.

## §5 Mitgliedsbetrag und sonstige Einnahmen

5.1 Der Erfüllung des Clubzweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträge des Vereinsvermögens.

5.2 Über Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung

5.3 Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12.

## §6 Organe des Clubs

6.1 Die Organe des Clubs sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## §7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Clubs besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## §8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die

8.2 Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.3 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## §9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Clubmitglieder.

9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann

9.4 der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## §10 Beschlussfassung des Vorstands

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.

10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §11 Der Beirat

11.1 Der Beirat besteht aus dem

Schriftführer

Kassierer

Mannschaftsführer

Jugendwart

Pressewart

Materialwart

# Schachclub 86 Bad Dürrhein e.V.

Mitglied im Badischen Schachverband e.V.



nicht zum Beirat gehören 2 Kassenprüfer

11.2 Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand bei wichtigen Clubangelegenheiten zu beraten

## §12 Mitgliederversammlung

12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

12.2 Die Mitgliederversammlung findet spätestens am 30.4. eines jeden Jahres statt, die Einladung mit der Tagesordnung sind den Mitgliedern 14 Tage vorher zuzustellen.

12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs

12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Clubs bedürfen der Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

12.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## §14 Auflösung des Clubs

14.1 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Clubs.

Notariell beglaubigt und letzte Änderung eingetragen Vereinsregister 600845, Amtsgericht Freiburg den 18.4.2024.

Bad Dürrhein  
86 e.V.